

Beihilfe-Antrag 2026

zur Anschaffung von Noten für den

Kirchenchor

Kinderchor

Jugendchor

Mitgliederzahl der bezeichneten Gruppe: _____

Kirchengemeinde _____ Kirchort _____ Dekanat _____

Titel, Komponist, Herausgeber	Gesamtpreis für Partitur und Stimmen	Beihilfe Prozent höchstens
	€	% €
	€	% €
	€	% €
	€	% €
	€	% €
	€	% €
	€	% €
Summe	€ _____	% € Ges. Beihilfe

Bankverbindung der Kirchengemeinde:

Stellungnahme des Regionalkantors:

bitte nicht ausfüllen

befürwortet

nicht befürwortet

Datum: _____

Regionalkantor: _____

Beihilfe wird zugesagt entsprechend den Eintragungen im stark umrandeten Feld oben rechts.

Die Höchstsumme beträgt €_____

Fulda, _____

Bitte beachten Sie bei der Antragsstellung und Abrechnung:

1. Kirchenchöre und Instrumentalkreise im Bistum Fulda sowie Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen, erhalten eine Unterstützung zur Anschaffung von Noten.
2. Beihilfefähig ist nur das Notenmaterial für Musik, die sich zur Aufführung in der Kirche eignet.
3. Beihilfefähig ist nur gedrucktes und verlagseditiertes Notenmaterial oder verlagsautorisiertes digitales Notenmaterial mit der entsprechenden Drucklizenz.
4. Die Beihilfe wird für die einzelnen Chöre und Instrumentalkreise nicht mehrmals gewährt.
5. Beihilfefähig ist die Auflagenhöhe, die der Mitgliederzahl der betreffenden Gruppe entspricht.
6. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass der Chor/ der Instrumentalkreis sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Dekanat, Region) beteiligt und der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
7. Der Antrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist für jeden Chor und Instrumentalkreis gesondert auf dem hierfür vorgesehenen **Formblatt digital beim Kirchenmusikinstitut einzureichen und vollständig auszufüllen. Die Antragsfrist endet am 31. März 2026.**
8. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch die Rücksendung des digital genehmigten Antragsbogens.
9. Die Überweisung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage quittierter Rechnungen auf das Konto der Kirchengemeinde.
10. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die auf die Kirchengemeinde oder auf den Chor bzw. Instrumentalkreis ausgestellt sind, **im Jahr 2026 erstellt wurden** und beim Kirchenmusikinstitut **spätestens am 14. November 2026 vorliegen**.
11. Sollten die tatsächlichen beihilfefähigen Ausgaben niedriger sein als im Antrag angegeben, verringert sich die Beihilfe entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Beihilfe ist ausgeschlossen.
12. Auf die Beihilfe besteht kein Anspruch.

Evtl. Rückfragen bitte an:

Bischöfliches Generalvikariat
Kirchenmusikinstitut
Tel. 0661 87-268
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Zusendung der digital ausgefüllten Formulare bitte ausschließlich direkt an die E-Mail-Adresse des Kirchenmusikinstituts: kirchenmusik@bistum-fulda.de
